



Protokollauszug vom

22.02.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Teilrevision der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001

IDG-Status: öffentlich

SR.23.110-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Art. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 wird wie folgt geändert:

Der Leitung des Departements Bau wird übertragen:

- a. Der Erlass dauernder Verkehrsanordnungen, die mit Strassenbauprojekten zu koordinieren sind,
- b. *(unverändert)*

2. Die Änderung gemäss Dispo-Ziffer 1 wird auf den 1. März 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Teilrevision der Zuständigkeitsordnung gemäss Ziffer 1. mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Baupolizeiamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss gerichtlicher Rechtsprechung müssen funktionelle Verkehrsanordnungen, die einen engen Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt haben, mit diesem koordiniert werden. Dies soll sicherstellen, dass keine widersprüchlichen Entscheide ergehen. Strassenbauprojekte müssen gemäss § 16 f. des Strassengesetzes (StrG) publiziert und öffentlich aufgelegt werden. Innerhalb der Auflagefrist kann Einsprache erhoben werden. Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Projektfestsetzung über eingegangene Einsprachen (§ 17 Abs. 4 StrG). Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Baurekursgericht (Strassen mit kommunaler Bedeutung) bzw. dem Regierungsrat (Strassen mit überkommunaler Bedeutung) erhoben werden.

Funktionelle Verkehrsanordnungen, die durch Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, müssen gemäss Art. 107 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) ebenfalls veröffentlicht werden. Der Stadtrat ist gemäss Art. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 (nachfolgend als «Zuständigkeitsordnung» bezeichnet) zuständig für den Erlass von dauernden Verkehrsanordnungen. Gegen solche Verkehrsanordnungen kann Rekurs beim Statthalteramt erhoben werden.

Personen, die mit einem Strassenbauprojekt nicht einverstanden sind, müssen somit unter Umständen zwei verschiedene Rechtsmittel bei unterschiedlichen Rechtsmittelinstanzen (Stadtrat und Statthalteramt) einlegen. Dieser Umstand wurde von Verkehrsverbänden und anderen Einsprechenden in der jüngeren Vergangenheit wiederholt kritisiert. Die unterschiedliche erstinstanzliche Zuständigkeit für die Behandlung der Rechtsmittel birgt auch ein Risiko, dass widersprüchliche Entscheide ergehen können. Diese Problematik kann entschärft werden, indem die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsanordnungen, die in einem engen Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt stehen, verwaltungsintern delegiert wird.

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Für diese Delegation ist eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung nötig.

Gemäss geltendem Art. 2 lit. a. der Zuständigkeitsordnung stehen der Leitung des Departements Bau folgende Kompetenzen zu:

Der Leitung des Departements Bau wird übertragen:

- a. *der Vorentscheid über die im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) vorgesehenen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 19 KSigV),*
- b. *der strassenverkehrsrechtliche Entscheid betreffend das Anbringen von Strassenreklamen (§ 26 KSigV).*

Der in Art. 2 lit. a. erwähnte Vorentscheid und der Verweis auf § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) hat für Winterthur keine Bedeutung, diese Bestimmung ist somit obsolet. § 19 KSigV regelt den Einbezug der Kantonspolizei, wenn diese für den Erlass von Verkehrsanordnungen zuständig ist. Gemäss § 27 KSigV liegt die Zuständigkeit dafür in Zürich und Winterthur aber bei den städtischen Behörden.

Anstelle der bisherigen Regelung in Art. 2 lit. a. wird neu bestimmt, dass die Leitung des Departements Bau zuständig ist für den Erlass dauernder Verkehrsanordnungen, die mit Strassenbauprojekten zu koordinieren sind. Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

Der Leitung des Departements Bau wird übertragen:

- a. *Der Erlass dauernder Verkehrsanordnungen, die mit Strassenbauprojekten zu koordinieren sind,*

Art. 2 lit. b. bleibt unverändert.

Mit dieser Anpassung der Zuständigkeitsordnung ergibt sich eine Änderung des Rechtswegs. Gegen die von der Leitung des Departements Bau erlassene Verkehrsanordnung kann neu gemäss § 170 lit. a. des Gemeindegesetzes ein Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden. Der Stadtrat kann somit künftig gleichzeitig über die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt und das Begehren um Neubeurteilung der Verkehrsanordnung entscheiden. Damit ist sichergestellt, dass erstinstanzlich keine widersprüchlichen Entscheide ergehen. Ein analoges Vorgehen hat sich in der Stadt Zürich seit Jahren bewährt.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung wird auf den 1. März 2023 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtswittel gegen die Änderung ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

4. Veröffentlichung

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung ist amtlich zu publizieren. Dagegen kann gemäss § 19b Abs. 2 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

Beilage:

1. Synopse